

Europäische Zusammenarbeit im Energiesektor

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wasser- und Energiewirtschaft = Cours d'eau et énergie**

Band (Jahr): **50 (1958)**

Heft 4

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-921897>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Europäische Zusammenarbeit im Energiesektor

Am 18. März 1958 führte der Schweizerische Energie-Konsumenten-Verband (EKV) im Zürcher Kongresshaus seine Generalversammlung durch, die aus allen Teilen des Landes gut besucht war und an der auch zahlreiche Vertreter der Behörden und Wirtschaftsorganisationen teilnahmen. Entsprechend der für unser Land immer grösser werdenden Bedeutung der gesamteuropäischen Energieversorgungsprobleme stellte der Schweiz. Energie-Konsumenten-Verband dieses Jahr eine Orientierung über die europäischen Aspekte der Energiewirtschaft in den Mittelpunkt seiner Veranstaltung, ohne allerdings die spezifisch nationalen Probleme zu vernachlässigen, die im Rahmen der Berichterstattung über die Verbandstätigkeit im abgelaufenen Jahr gebührende Berücksichtigung fanden.

Den Vorsitz der Generalversammlung führte Vizepräsident Dr. Ing. E. Steiner, Zürich, da der Präsident des EKV, Dr. Rudolf Heberlein, Wattwil, zu Beginn dieses Jahres ganz unerwartet vom Tode ereilt worden ist. Im Rahmen seiner Begrüssungsansprache würdigte der Vorsitzende denn auch in erster Linie die grossen Verdienste des Verstorbenen, der seit dem Jahre 1949 an der Spitze des Verbandes stand, nachdem er dem Ausschuss schon mehrere Jahre zuvor angehört hatte. Dr. Rudolf Heberlein war den Energiekonsumenten stets ein beredter und erfolgreicher Anwalt; er hat sich mit Weitsicht für den Ausbau der schweizerischen Energieversorgung eingesetzt und schenkte den mit der Entwicklung der Atomenergie zusammenhängenden Fragen ganz besondere Aufmerksamkeit.¹

Nachher streifte Dr. E. Steiner in seinem Eröffnungswort einige allgemeine Probleme der schweizerischen Energiewirtschaft. Die Diskussion um die gesamte Energieversorgung Westeuropas spielt eine bedeutende Rolle in den eidgenössischen Kommissionen, in denen der Verband mitarbeitet. Im weiteren steht die Versorgung der Schweiz mit elektrischer Energie in der Uebergangszeit zum Atomzeitalter in reger Diskussion. Sollen wir in der Schweiz grosse Wärmekraftwerke bauen oder nicht, Anlagen, die auch in späteren Zeiten für den Ausgleich zwischen trockenen und nassen Jahren nützlich sind. Die bezüglichen Studien sind im Gange. Für die schweizerischen Wasserkraft, einschliesslich der Speicheranlagen, besteht die unangefochtene Sicherheit, dass sie den Wert auch weiterhin behalten werden, also auch im kommenden Atomzeitalter. Nach wie vor stehen wir für die dezentralisierte Aufstellung kleinerer thermischer Energieerzeugungsanlagen bei der Industrie und auch bei Wiederverkäufern besonders dort ein, wo die Abwärme Verwendung finden kann. Immer wieder stellt sich die Frage, ob für die Erschliessung einheimischer Erdölquellen, trotzdem die Hoheit über das Bergrecht bei den Kantonen liegt, eine gesamtschweizerische Lösung möglich sei. Auf dem Gebiete der friedlichen Anwendung der Atomenergie wird auf die erfreuliche Tatsache hingewiesen, dass der neue Atomartikel der Bundesverfassung im letzten November durch Volk und Stände überzeugend angenommen worden ist. Dem Bund wurde dadurch nicht nur die Gesetzgebung auf dem Gebiete der Atomenergie übertra-

gen, sondern auch der Erlass von Vorschriften über den Schutz vor den Gefahren ionisierender Strahlen. Den Räten wird bald der Entwurf für ein solches Bundesgesetz unterbreitet, das auch die Haftpflicht- und Versicherungsfrage regeln wird. Eine schwierige Lage ergibt sich daraus, dass über die Art der Versicherung von Schäden, die sich vielleicht erst in 10—20 Jahren bemerkbar machen, noch keine Lösung gefunden wurde. Erfreulich ist, dass neben den Aufwendungen der Privatwirtschaft, die eidgenössischen Räte einen Kreditabschluss gefasst haben, zur Förderung der Forschung und Ausbildung, mit dem Ziel, der Abwanderung des Nachwuchses vorzugreifen.

Was den «Fusionsreaktor» anbetrifft, ist wohl kaum anzunehmen, dass vor 20—25 Jahren ein Weg für eine technisch und wirtschaftlich befriedigende Konstruktion gefunden werden kann.

An Hand des Jahresberichtes gab Ing. R. Gonzenbach einen Einblick in die Tätigkeit des Verbandes im Jahre 1957. In den meisten Werkgebieten stand die Lösung von Tariff Fragen im Vordergrund, und auch die Abklärung technischer Probleme der Mitglieder hat den Verband stark beansprucht. Das Jahr 1957 war wiederum durch eine bedeutende Zunahme des Inlandverbrauchs an elektrischer Energie gekennzeichnet, die 6,8 Prozent betrug. Die verhältnismässig grösste Zunahme weist die allgemeine Industrie mit 9,0 % auf, gefolgt von den im Vorjahr teilweise eingeschränkten elektrochemischen, -metallurgischen und -thermischen Anwendungen von 8,6 % und der Gruppe Haushalt und Gewerbe, einschliesslich Landwirtschaft, mit 7,0 %. Die Deckung dieses Mehrbedarfes stellt gewaltige Anforderungen und kann nur durch den Bau neuer Werke bewältigt werden. Der EKV vertritt daher entschieden die Auffassung, dass trotz des späteren Einsatzes der Atomenergie die schweizerischen Wasserkraft ohne Verzögerung weiter auszubauen sind. Er begrüsst die Initiative der Werkunternehmungen, trotz mancherlei Schwierigkeiten die in Angriff genommenen Bauten im vorgesehenen Tempo zu verwirklichen und weitere Energiequellen zu erschliessen.

Im Winter 1957/58 gestaltete sich die Versorgung mit elektrischer Energie bis anfangs Februar äusserst ungünstig. Der Energieeinfuhr aus dem Ausland, die sich während Wochen zwischen einem Viertel und einem Fünftel des gesamten Energiebedarfes bewegte, kam ausschlaggebende Bedeutung zu. Dank diesen Importen ist es möglich gewesen, den Stauinthalt unserer Speicherbecken so zu schonen, dass, auch dank der im Februar 1958 gefallenen reichlichen Niederschläge, eine genügende Reserve für die restliche Winterzeit gesichert werden konnte. Da aber im Ausland die Energieversorgungsverhältnisse ebenfalls weitherum ungünstig sind, war es nicht leicht, die nötigen Stromkontingente, die meist aus Brennstoffen erzeugt werden, für die Einfuhr in die Schweiz sicherzustellen. Dies bestätigt die Wichtigkeit der Fortsetzung des energischen und zielbewussten Ausbaues unserer inländischen Energiequellen.

✱

Nach Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung sowie der Wahl von dipl. Ing. Hermann Bühler, Delegierter des Verwaltungsrates der Firma Her-

¹ Nekrolog siehe WEW 1958 S. 40/41.

mann Bühler & Co. AG, Baumwollspinnereien, Winterthur, zum neuen Präsidenten des EKV folgte ein Vortrag in französischer Sprache von Minister Gérard

Bauer, bisheriger Vertreter der Schweiz bei der Organisation für Europäische Wirtschaftszusammenarbeit (OECE), über

« Europäische Zusammenarbeit im Energiesektor — Kohle, Oel, Elektrizität.
Folgerungen für die Schweiz. »

Dieser Vortrag wird durch den EKV im Wortlaut übersetzt und veröffentlicht werden.

Minister Bauer führte einleitend aus, dass die Energieprobleme in der Organisation für europäische Wirtschaftszusammenarbeit (OECE) zuerst getrennt nach den Energiearten in den Komitees für Kohlen, Oel und Elektrizität behandelt wurden. In diesen Komitees waren Vertreter der Privatwirtschaft sowie der Regierungen und sie hatten zur Aufgabe, die durch die zwei Weltkriege stark gestörte Energieerzeugung wieder in Gang bringen zu helfen, indem sie die Einfuhr der für Europa notwendigen Energieträger belebten.

Bezüglich der Kohlen wurde festgestellt, dass die Einfuhr von amerikanischer Kohle von 1948 bis 1956 von 17 auf 38 Millionen Tonnen stieg und die Kohlenkäufe in osteuropäischen Ländern in dieser Zeit von 12 auf 6,3 Mio Tonnen sanken. In den Jahren 1948 und 1949 erfolgte der Kohlenkauf in Amerika durch Marshallplangelder, nachher nicht mehr. Die Kohlenkomitees und die Montanunion intensivierten in der Folge die Entwicklung der europäischen Kohlenförderung. Im Jahre 1955 betrug der Kohlenkonsum noch etwa 70 % des Rohenergieverbrauchs der OECE-Länder. Wenn man bedenkt, dass die heutige Kohleneinfuhr der Schweiz etwa ein Drittel unseres Rohenergiebedarfs beträgt, kann man sich vorstellen, welchen Einfluss auf Qualität, Menge und Preis eine Stagnation oder gar ein Rückgang der europäischen Kohlenenerzeugung haben würde. Aus dem Gesagten können wir folgende Schlüsse ziehen: Das europäische Kohlenproblem muss mehr mit Rücksicht auf die spätere Zukunft beurteilt werden. Diese Fragen müssen mehr im Rahmen der Gesamtwirtschaft betrachtet werden und nicht nur in Konkurrenz mit anderen Energiequellen. Die Einfuhr amerikanischer Kohlen sollte möglichst liberal behandelt werden; sie bildet aber aus wirtschaftlichen Gründen und Gründen der Sicherheit der Versorgung keine ideale Lösung. Für die Schweiz als Grossverbraucher sind die Verhandlungen innerhalb der OECE und der Montanunion sowie der mit letzterer arbeitende gemeinsame Markt von grösster Wichtigkeit. Aus diesen Verhandlungen werden sich Richtlinien ergeben, an die sich die Produzentenländer halten werden. Die Schweiz darf also nicht abseits stehen.

Auch bei der Elektrizitätsversorgung war es vorerst die Aufgabe des zuständigen OECE-Komitees, für die wirtschaftliche und technische Wie-

deraufrichtung der zerstörten Produktions- und Uebertragungsanlagen zu sorgen. Internationaler Gedanken- und Erfahrungsaustausch führte zur Schaffung der gemischtwirtschaftlichen UCPTE, die hauptsächlich kommerzielle Zwecke verfolgt. Dank der Mitwirkung der UNIPETE ist es in Europa gelungen, einen saisonabhängigen Energieaustausch zwischen einzelnen Ländern zu organisieren, um Energieüberschüsse zu verwerten und Energiemangel auszugleichen, durch den bereits wirklichen Zusammenschluss der europäischen Uebertragungsnetze. Obwohl die ständige Vervollkommnung der Technik die Ausdehnung der Anlagen zur Energieversorgung erleichtert, führen die steigenden Investitionen in verschiedenen Ländern zu Finanzierungsschwierigkeiten. Die wirtschaftliche Expansion rief der Vollbeschäftigung; diese wiederum hatte einen Preis- und Zinsanstieg zur Folge. In der Zukunft werden die Teuerungsfaktoren weiter bestehen, umso mehr als sich auf allen wirtschaftlichen Gebieten grosse Investitionsbedürfnisse zeigen werden. — Selbst die Atomenergie kann diese Teuerungsfaktoren vorläufig nicht ausgleichen. Der Bau von Atomkraftwerken soll in den nächsten fünf Jahren noch etwa das Doppelte von den herkömmlichen Wärmekraftwerken kosten. Wenn keine zweckmässigen Lösungen für das Preisproblem gefunden werden, so ist das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage bei der Elektrizität gefährdet und der Einfluss des Staates oder solcher internationaler Organisationen wie der Montanunion unabwendbar. Deshalb ist es unerlässlich, dass die Länder, deren Elektrizitätserzeugung sich hauptsächlich auf die Wasserkräfte stützt, für eine europäische Zusammenarbeit grösstes Interesse zeigen. Wenn es schweizerischen Energie-wirtschaftlern gelingt, ihre Arbeitsmethode in einem europäischen Rahmen anzuwenden, so darf man am Erfolg nicht mehr zweifeln. Die Entscheide auf nationalem Gebiet müssen unter Wahrung europäischer Gesichtspunkte getroffen werden.

Das Petrolkomitee erfüllt die wichtigste Aufgabe innerhalb des Energiesektors der OECE. Es hat tatsächlich einen richtunggebenden Einfluss ausgeübt bei der Neuorientierung der Erdölversorgung Europas. Eine praktische Gelegenheit zu tatkräftigem Eingreifen bot sich diesem Komitee aus Anlass der Suezkrise. Durch eine tägliche Zusammenarbeit zwischen europäischen und amerikanischen Stellen mussten für Transporte und Verteilung des Erdöls die geeigneten Dispositionen getroffen werden.

Kraftwerk Neu-Rheinfelden

Die Kraftübertragungswerke Rheinfelden überreichten am 21. September 1949 den zuständigen deutschen und schweizerischen Behörden ein Projekt, um das bei der Staustufe Rheinfelden vorhandene Gefälle restlos ausnutzen zu können, und beantragten gleichzeitig eine Erweiterung sowohl der deutschen als auch der schweizerischen Wasserrechtsverleihungen. Im Zusammenhang

mit jenem Projekt tauchten Fragen auf, die durch gründliche Modelluntersuchungen abgeklärt werden mussten. Die von den Aemtern gewünschten Aenderungen wurden vorgenommen, und seit dem 31. März 1958 befindet sich das abgeänderte und ergänzte Konzessionsprojekt für das Kraftwerk Neu-Rheinfelden bei den zuständigen Aemtern.

Bau des Sihlwerks Höfe

An der Bezirksgemeinde Höfe vom 20. April 1958 in Wollerau hatten die Bürger über verschiedene Verträge mit dem Etzelwerk, dem Kanton Zürich und mit den Elektrizitätswerken des Kantons Zürich (EKZ) zu befinden. Durch die Genehmigung dieser Verträge sind die Voraussetzungen für die Erstellung eines Eigenwerks des Bezirkes Höfe an der Sihl geschaffen worden. Nachdem die EKZ auf einen gemeinsamen Bau des projektierten Kraftwerks Schindellegi-Hütten verzichtet hatte, wird nun nur die auf Schwyzer Gebiet liegende Flußstrecke der Sihl zur Gewinnung elektrischer Energie nutzbar gemacht. Das Kraftwerk Höfe, mit dessen baldigem Bau gerechnet wird, weist eine mittlere mögliche Jahresproduktion von 9 Mio kWh auf. Die Bau-

kosten werden auf 4,75 Mio Franken veranschlagt.

Konzessionserteilung für das Kraftwerk Sanetsch

Auf Grund eines neu ausgearbeiteten Projektes der Firma Locher & Cie. in Zürich, erteilte der bernische Regierungsrat der Einwohnergemeinde Bern und der Bernischen Kraftwerke AG, Bern, zu Handen einer Bau- und Betriebsgesellschaft die Konzession zur Ausnützung der Wasserkraft der Saane in der Gemeinde Gsteig von der Walliser Kantonsgrenze bis zur Wasserrückgabe oberhalb Gsteig. Es sei daran erinnert, daß das früher ausgearbeitete Konzessionsprojekt, das die Geltenbachfälle im Einzugsgebiet der oberen Saane mit einbezogen hatte, seinerzeit vom bernischen Regierungsrat nicht genehmigt worden war.

WASSERRECHT**Kraftwerkbau und Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes im Kanton Graubünden**

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Das *bündnerische* Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes bestimmt in Art. 2, dass der Erwerber von bäuerlichem Kulturland zusätzlich zum Kaufpreis 5% in einen kantonalen Bodenverbesserungsfonds einzuzahlen hat, wenn durch seine Landerwerbungen Kulturland um mehr als 20 Aren vermindert wird. Ausnahmsweise besteht diese Einzahlungspflicht gemäss Absatz 7 von Art. 2 nicht für Boden

«der auf dem Wege der *Expropriation* seinem Zweck entfremdet wird oder der zur *Erfüllung öffentlicher, gemeinnütziger oder kultureller Aufgaben* verwendet wird».

In den Gemeinden Vals und Safien haben nun die *Kraftwerke Zervreila AG.* verschiedene Grundstücke zur Erstellung von Kraftwerkanlagen erworben, worauf sie von den zuständigen bündnerischen Fiskalbehörden aufgefordert wurden, 5% des Kaufpreises, total Fr. 4293.—, als Ersatz für Verminderung von Kulturland in den Bodenverbesserungsfonds einzuzahlen.

Gegen diese Auflage wandten sich die Kraftwerke Zervreila AG. unter Berufung auf Art. 4 BV mit einer *staatsrechtlichen Beschwerde* an das Bundesgericht und beantragten, sie sei als willkürlich aufzuheben. Hier seien nämlich die Voraussetzungen von Art. 2 Abs. 7 erfüllt, denn das *Land* sei 1. durch *Expropriation* und 2. zur *Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe* erworben worden. Gerade weil bei der Erstellung von Wasser- und Elektrizitätswerken die Gründe des öffentlichen Wohles im Vordergrund stehen, werde bei Kraftwerkbauten regelmässig das *Expropriationsrecht* erteilt.

Der *Kleine Rat des Kantons Graubünden* beantragte die Abweisung der Beschwerde. Er betont in seiner Vernehmlassung an das Bundesgericht, dass im Hinblick auf die Knappheit des Kulturlandes im Kanton Graubünden die Ausnahmen von der umstrittenen Einzahlung in den Bodenverbesserungsfonds einschränkend ausulegen seien und dass der Gesetzgeber gerade Fälle wie die Kulturlandverminderung durch den Kraftwerkbau habe als einzahlungspflichtig erklären wollen. Nun sei

es gewiss richtig, dass auch die Elektrizitätswerke Aufgaben des öffentlichen Wohles erfüllen. Es ständen sich also in Fällen, wo Kulturland für Kraftwerkbauten erworben wird, zwei öffentliche Interessen gegenüber, so dass es im pflichtgemässen Ermessen der Behörden liege, bei solchen Kollisionen *abzuwägen*, welchem Interesse der *Vorrang* zu geben sei. Im vorliegenden Falle könne mit Fug verneint werden, dass das öffentliche Interesse, das die Kraftwerke Zervreila AG. verfolge, dem Interesse an der Erhaltung des spärlichen Kulturlandes vorzuziehen sei. *Einerseits* sei gerade im Baugebiet der Zervreila-Werke das Kulturland rarer als anderswo und *andererseits* verfolgen die Kraftwerke eher privates Gewinnstreben als öffentliche Interessen.

Die *staatsrechtliche Kammer* des Bundesgerichtes hat die *Beschwerde* der Kraftwerke Zervreila AG. *gutgeheissen* und den Entscheid des Kleinen Rates von Graubünden, gemäss welchem sie Fr. 4293.— in den Bodenverbesserungsfonds hätten einzahlen müssen, aufgehoben. In den Urteilsabwägungen wird u. a. ausgeführt:

Nach der bündnerischen Gesetzgebung entfällt die Verpflichtung zur Einzahlung von 5% des Kaufpreises in den kantonalen Bodenverbesserungsfonds, wenn 1. das erworbene Kulturland «*durch Enteignung*» seinem bisherigen Zweck entfremdet wird, oder wenn es 2. «zur Erfüllung öffentlicher, gemeinnütziger oder kultureller Aufgaben verwendet wird». Wenn die grundsätzliche Abgabepflicht gegeben ist, so hat also die mit der Anwendung des Gesetzes betraute Behörde zu prüfen, ob einer dieser beiden Ausnahmefälle vorliege. Kommt sie zur Bejahung dieser Frage, dann entfällt die Ersatzpflicht. *Eine weitere Prüfung steht ihr nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes nicht zu.* Ist also in einem konkreten Falle Kulturland «*zufolge Expropriation*» seinem Zweck entfremdet worden, was hier unbestritten zutrifft, so ist die betreffende Behörde nicht mehr befugt, darüber hinaus die Befreiung auch noch davon abhängig zu machen, ob dem für die *Expropriation* massgebenden öffentlichen Interesse oder demjenigen an der Erhaltung des Kulturlandes der *Vorrang* einzuräumen sei. Der bündnerische Gesetzgeber hat diese Interessen-